



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 8/15 Regelungen zur Medikamentengabe an Schulen und Kindertagesstätten

Das Verabreichen von Medikamenten in Schulen oder Kitas darf im Regelfall nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden, d. h. von einer ausgebildeten Pflegefachkraft oder anderem medizinischen Fachpersonal. Da Gesundheitsfachkräfte an Schulen jedoch häufig fehlen, kann auch eine Lehr- oder Erziehungskraft mit einer speziellen Schulung dazu berechtigt sein, Medikamente an Kinder zu verabreichen.

*Medikamentengabe  
durch qualifiziertes  
Personal*

Dies hängt jedoch stets von den spezifischen Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes ab und bedarf einer schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des Sorgeberechtigten.

Schulen oder Kitas sind nicht verpflichtet, Medikamente an Kinder zu verabreichen. Auf ausdrückliche ärztliche Anordnung oder auf Wunsch und mit Zustimmung der Eltern kann jedoch eine freiwillige Medikamentengabe vereinbart werden. Eltern oder Sorgeberechtigte sollten dann das betreffende Medikament zur Schule oder Kita bringen und qualifiziertes Personal mit der Medikamentengabe schriftlich beauftragen. In jedem Fall sollten Schulen bzw. Kindertagesstätten klare Richtlinien und Verfahren zur Medikamentengabe vorhalten. Nur dadurch wird sichergestellt, dass das Verabreichen von Medikamenten (rechts-)sicher erfolgen kann.

*Rechtssicherheit*

Je nach Bundesland gelten zudem die Schulgesetze, beamtenrechtliche Regelungen der Länder und Erlasse seitens der jeweiligen Kultusministerien.

## 8/15.1 Medikamentengabe in Schule oder Kita: Was darf die Lehr- oder Erziehungsfachkraft?

### *Keine generelle Verpflichtung*

Zur Medikamentenabgabe durch Lehrer/-innen bzw. Erzieher/-innen besteht in Deutschland keine Verpflichtung – einzige Ausnahme sind Notfallmedikamente bei Allergie und Epilepsie, deren Anwendung einfach und durch medizinische Laien möglich ist, wie z. B. beim Allergie-Pen der Fall.

### *Freiwillige Medikamentengabe*

Dennoch ist die freiwillige Übernahme der Medikamentengabe an Kinder, die selbst (noch) nicht dazu in der Lage sind, häufig eine Grundvoraussetzung, dass Kinder mit chronischen Erkrankungen betreut oder beschult werden können. Doch was dürfen Lehrer/-innen und Erzieher/-innen überhaupt tun?

### *Erlaubte Hilfsmaßnahmen*

Von Lehr- und Erziehungsfachkräften dürfen ausschließlich „medizinische Hilfsmaßnahmen“, nicht jedoch „medizinische Maßnahmen“ vorgenommen werden. Zu den erlaubten Hilfsmaßnahmen durch unterwiesene Laien zählen:

- das Erinnern an die Medikamenteneinnahme
- die Vorbereitung von Medikamenten
- das Verabreichen von Tabletten, Tropfen, Zäpfchen, Sprays, ...
- die Blutzuckermessung bei Diabetes
- das Einstellen des Insulin-Pens
- das Geben subkutaner Injektionen, wie z. B. Insulin,
- das Betreiben einer Insulinpumpe

Ausnahmen können in Notfallsituationen bestehen. Dann sind unter Umständen ebenso medizinische Maßnahmen erlaubt, wie z. B. intramuskuläre Injektionen von Notfall-Medikamenten.

*Notfälle als  
Ausnahmen*

## **8/15.2 Rechtssichere Vereinbarun- gen mit Eltern und Dienst- herren**

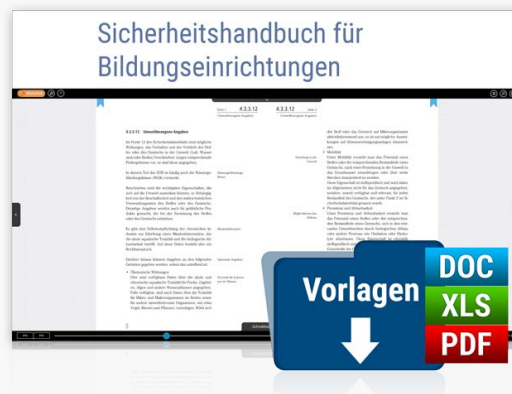
Die folgenden Punkte sollten stets vor Vereinbarung einer Medikamentengabe geklärt werden:

- Es sollte eine grundsätzliche Entscheidung mit dem Träger geben, inwieweit in Einzelfällen eine Medikamentengabe durch Lehrer/-innen oder Erzieher/-innen ermöglicht werden soll.
- Um Anwendungsfehler zu vermeiden, ist eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes seitens der Eltern schriftlich vorzulegen. Diese muss eindeutig formuliert sein, um Unklarheiten bezüglich der Dosierung zu vermeiden. Dosierung und Abgabe müssen zweifelsfrei erklärt werden, z. B. 3 ml Medikament X vor jeder Mahlzeit oder Medikamentengabe Y im Fall eines epileptischen Anfalls.
- Die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der Vormundschaft müssen vorliegen. Hierbei können Muster der jeweiligen Landes-Unfallkassen verwendet werden. Unter dem folgenden Link gelangen Sie zu einem Beispiel der Unfallkasse Berlin:

[https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user\\_data/service/broschueren/informationen-fur-eltern/informationen-fur-eltern-von-schulkindern/UKB\\_Broschuere\\_Medikamentengabe\\_in\\_Schulen.pdf](https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/service/broschueren/informationen-fur-eltern/informationen-fur-eltern-von-schulkindern/UKB_Broschuere_Medikamentengabe_in_Schulen.pdf)


- Um Lehrer/-innen bzw. Erzieher/-innen besser auf nicht alltägliche Situationen bei der Behandlung eines chronisch kranken Kindes oder auch auf mögliche Notfälle vorzubereiten, sollte der behandelnde Arzt eine Einweisung geben. Bitte denken Sie auch daran, neben einer hauptverantwortlichen freiwilligen Person zur Medikamentengabe mindestens eine Vertretung auf freiwilliger Basis zu benennen und zu schulen. Die betreuende Praxis sollte zudem mit Kontaktdaten vermerkt werden.
- Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Medikamentengabe in der Schule oder Kita zu wahren, sollen nur unterwiesene Personen eine solche Medikamentengabe vornehmen. Ausnahme ist hier die Notfallsituation, in der jeder Bürger/jede Bürgerin zur Hilfe verpflichtet ist. Gibt es allerdings Kinder in der Gruppe, die ein höheres Risiko für eine Notfallsituation haben (bspw. bei Diabetes, Allergien und Epilepsie), sind die Lehrer/-innen bzw. Erzieher/-innen in dieser Gruppe vorab zu informieren und ggf. entsprechend zu schulen.

# Bestelloptionen



## Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)